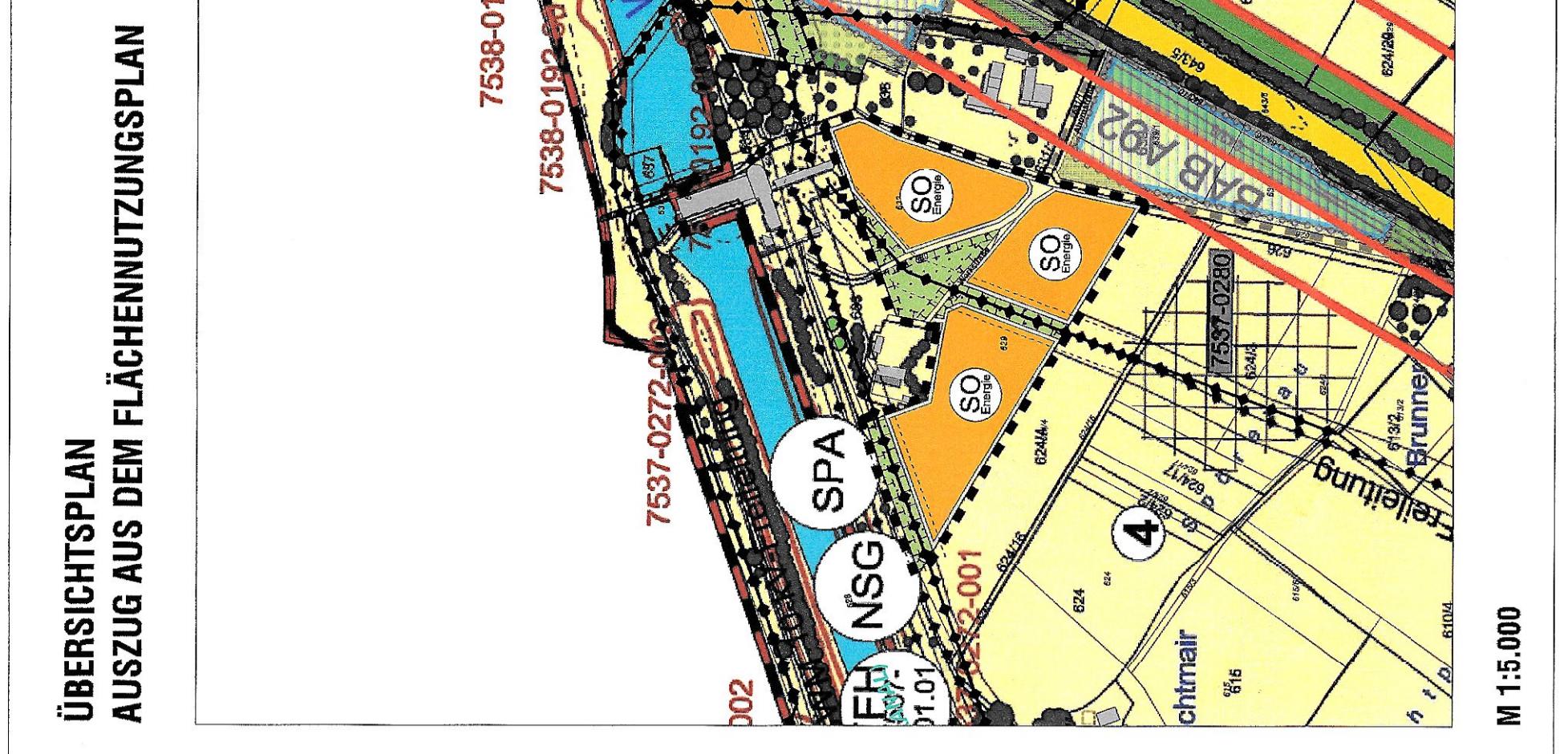


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SO PV-FREIFLÄCHENANLAGE UPPENBORNWERK 1" MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN



ÜBERSICHTSPLAN AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

0.2.12 Erhaltung der westlichen und südlichen Grünfläche im Pflanzungsgebiets ist eine einheitliche Hieke zu pflegen. Bäume sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

0.2 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LÄUFERNSCHAFT

0.3.1 Aufstand ist durchgehendes Sägen mit regionalen Herkünften zu verwenden.

0.3.1.1 Der Herkunftsraum für das ausreichende Sägen zur Ansatz der Ausgleichsfäche ist gegeben der unteren Naturschutzfläche zu erheben.

0.3.1.2 Es wird eine, die als zentrale Heide des gesamten Wesenfläche, und im Bereich der Riesen-Bärenklau, Springkraut, Ambrosia) ansiedelt. Eine regelmäßige Kontrolle und gelegentliche Rückschnittsmaßnahmen sind durchzuführen.

0.3.1.3 Auf den Ausgleichsfächen ist darauf zu achten, dass sich keine Neophyten (z. B. Goldrute, Riesen-Bärenklau, Springkraut, Ambrosia) ansiedeln. Eine regelmäßige Kontrolle und gelegentliche Rückschnittsmaßnahmen sind durchzuführen.

0.3.1.4 Die Umsetzung der Ausgleichsfäche ist spätestens im Laufe eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen. Die Fertigstellung ist bei der umfangreichen Ausdehnung des Landwirtschafts-Freizeit- und der gesamten Wesenfläche, sowie im Abnahmearm zu vereinbaren. Die Regulierungen werden in den Durchführungszeitraum integriert.

0.3.1.5 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.6 Der Ausgleich erfolgt intern im Pfandspiel. Es werden Flächen als extensives Grünland hergestellt. Die Ansatz und Pflanzungen werden mit automatischen Pflanz- bzw. Saatgut hergestellt. Die Ansatz und Pflanzungen ist in Übereinstimmung mit der Unteren Naturschutzrichtlinie durchzuführen. Der Anbau und Pflanzungen kann auf dem Bereich der Photovoltaikanlage erfolgen. Nach Ablauf der drei Jahre muss das Maßnahmen der Photovoltaikanlage aus dem Bereich der Pflanzen direkt unter den Modulen nicht mehr entfernen und kann auf der Fläche verbleiben. Alternativ können die Flächen extern bewirtschaftet werden.

0.3.1.7 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.8 Der Ausgleich erfolgt intern im Pfandspiel. Es werden Flächen als extensives Grünland hergestellt. Die Ansatz und Pflanzungen ist in Übereinstimmung mit der Unteren Naturschutzrichtlinie durchzuführen. Der Anbau und Pflanzungen kann auf dem Bereich der Photovoltaikanlage erfolgen. Nach Ablauf der drei Jahre muss das Maßnahmen der Photovoltaikanlage aus dem Bereich der Pflanzen direkt unter den Modulen nicht mehr entfernen und kann auf der Fläche verbleiben. Alternativ können die Flächen extern bewirtschaftet werden.

0.3.1.9 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.10 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.11 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.12 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.13 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.14 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.15 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.16 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.17 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.18 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.19 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.20 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.21 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.22 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.23 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.24 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.25 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.26 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.27 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.28 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.29 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.30 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.31 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.32 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.33 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.34 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.35 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.36 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.37 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.38 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.39 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.40 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.41 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.42 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.43 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.44 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.45 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.46 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.47 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.48 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.49 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.50 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.51 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.52 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.53 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.54 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.55 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.56 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.57 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.58 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.59 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.60 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.61 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.62 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.63 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.64 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.65 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.66 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.67 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.68 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.69 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.70 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.71 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.72 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.73 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.74 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.75 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.76 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.77 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.78 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.79 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.80 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.81 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.82 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.83 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.84 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.85 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.86 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.87 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.88 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.89 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.90 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.91 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.92 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.93 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.94 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.95 Die Ausgleichsfäche ist dann auf zu erhalten und bis zum Erreichen des Entwicklungszwecks 25 Jahren zu überwachen.

0.3.1.9